Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(30.10.1978) Drucksache 9/478

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 478 S
30. 10. 78

Mitteilung des Senats

Erstes Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrgebührenordnung)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ersten Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bemen (Feuerwehrgebührenordnung) mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben dem Entwurf zugestimmt.

Erstes Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrgebührenordnung)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gebührenverzeichnis" der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 383 — 2132-b-1) wird wie folgt geändert:

In den nachstehenden Nummern werden die Gebührensätze geändert

	von DM	auf DM
300	100,—	106,—
400	65,—	69,—
401	3,—	3,20
403	25,—	26,50

Artikel 2

Gebühren, auf die der Anspruch vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes entstanden ist, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Artikel 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Die Feuerwehrgebührenordnung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.

Eine Anpassung der Personaleinsatz-Gebühren (Nr. 0 des Gebührenverzeichnisses) an die Kostenentwicklung erfolgt durch die zum 1. Januar 1979 vorgesehene Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung.

Die Gebühren für Fahrzeugeinsatz, Geräte und Ausstattungsgegenstände (Nrn. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses) sind kostendeckend; eine Anhebung ist nach derzeitigen Berechnungen erst zum 1. Januar 1981 in Erwägung zu ziehen.

B. **Zu den Einzelbestimmungen**

Zu Artikel 1

Mit der Erhöhung der Rettungsdienst-Gebühren (Nrn. 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses) zum 1. Januar 1979 um (rd.) 6 Prozent wird — wie bisher — das Ziel verfolgt, diese Gebühren so anzusetzen, daß bei den am Rettungsdienst beteiligten Hilfsorganisationen (DRK, ASB, ab Mitte Oktober 1978 auch MHD) Kostendeckung erreicht wird. Ob 1978 aufgrund der seit dem 1. Januar 1978 erhöhten Gebühren bei den vorgenannten Hilfsorganisationen Defizite vermeidbar sind, läßt sich noch nicht übersehen.

DRK und ASB halten zu 1979 jedoch eine Erhöhung der Rettungsdienst-Gebühren um 6 Prozent für erforderlich, um die Steigerung der **Personal**kosten aufzufangen und so die Entstehung neuer Defizite zu verhindern.

Im Falle einer Erhöhung der fraglichen Gebührensätze werden die Mehreinnahmen bei der Feuerwehr Bremen rd. DM 110 000,—, bei den Hilfsorganisationen insgesamt rd. DM 85 000,— betragen.

Bremerhaven beabsichtigt, sich dem Vorgehen Bremens anzuschließen und die dort geltenden Rettungsdienst-Gebühren zum 1. Januar 1979 ebenfalls um 6 Prozent anzuheben.

Die Rettungsdienst-Gebühren können nicht für länger als 1 Jahr festgelegt werden, da diese Gebühren maßgeblich von Lohn- und Gehaltssteigerungen beeinflußt werden und hier die Krankenkassen die wesentlichen Kostenträger sind. Von den Vertretern der Krankenkassenverbände (Landesverband der Ortskrankenkassen, Verband der Ersatzkassen, Landesverband der Betriebskrankenkassen und Landesverband der Innungskrankenkassen) konnte bei erfolgter Anhörung keine Zustimmung zu einer Anhebung der Rettungsdienst-Gebühren um 6 Prozent erreicht werden. Das hat u. a. seine Begründung darin, daß die Krankenkassenverbände in anderweitigen Vertragsverhandlungen stehen und somit nicht bereit sein können, Anpassungen zuzustimmen, deren Notwendigkeit sie nicht bzw. nicht in vollem Umfang bestreiten.

Zu Artikel 2

Für gebührenpflichtige Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vollendet worden sind, sollen noch die bisherigen Gebühren erhoben werden.

Zu Artikel 3

Übliche Inkrafttretensregelung.

Druck: Hans Krohn, Bremen